

Reglement

über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement)

vom Datum 2. Lesung zuständige Behörde



INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich und Inhalt	3
Art. 2	Begriffsbestimmungen	3
Art. 3	Zuständige Behörde	4
Art. 4	Mobilitätskonzepte	4
Art. 5	Ausfahrtsdosierung	4
II.	ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR MOTORWAGEN	5
Art. 6	Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen	5
Art. 7	Berechnung des Bedarfs	5
Art. 8	Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen	5
Art. 9	Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen	6
Art. 10	Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten	7
Art. 11	Abstellplätze für schwere Motorwagen	8
Art. 12	Lage der Abstellflächen	8
Art. 13	Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen	8
Art. 14	Sicherstellung der Benutzbarkeit	8
III.	ERSATZABGABEN	8
Art. 15	Voraussetzungen	8
Art. 16	Berechnung	9
Art. 17	Herabsetzung und Erlass	9
Art. 18	Verwendung	9
Art. 19	Fälligkeit	9
IV.	ERSTELLUNG VON ABSTELLFLÄCHEN FÜR ZWEIRADFAHRZEUGE	9
Art. 20	Abstellflächen für leichte Zweiräder	9
Art. 21	Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder	10
Art. 22	Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller	11
٧.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11
Art. 23	Strafbestimmung	11
Art. 24	Vollzug	
Art. 25	Übergangsrecht	
Art. 26	Inkrafttreten	



Die Einwohnergemeinde Kriens erlässt gestützt auf die §§ 19 und 96 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995, § 36 Abs. 2 Ziff. 1 des Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 07. März 1989, die Art. 11 und 12 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983 sowie § 28 Abs. 1 lit. a. der Gemeindeordnung (GO) vom 13. September 2007 folgendes Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich und Inhalt

¹Das Reglement gilt für das ganze Siedlungsgebiet.

- ² In diesem Reglement werden geregelt:
 - die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen und maximal zulässigen Abstellplätze für Motorwagen
 - die Bestimmung der Zahl der nutzungsbezogenen, minimal erforderlichen Abstellplätze für Zweiradfahrzeuge sowie
 - -die Leistung von Ersatzabgaben

- ⁴ Die Funktionalität des Verkehrsnetzes umfasst folgende Kriterien:
 - -fahrplangerechter Betrieb des öffentlichen Verkehrs mit kurzen Reisezeiten und hoher Zuverlässigkeit
 - -Erschliessung für den wirtschaftlich nötigen Autoverkehr bei angemessenen und vorhersehbaren Reisezeiten mit auf die angrenzenden Nutzungen abgestimmten Geschwindigkeiten auf mindestens der Qualitätsstufe E gemäss VSS Norm SN 640 022¹⁾
 - kohärentes (direktes, sicheres, attraktives, komfortables) Wegnetz für den Fuss- und Veloverkehr auf dessen Wunschlinien

Art. 2 Begriffsbestimmungen

¹ Als Abstellfläche, Abstellplatz oder Parkplatz im Sinne dieses Reglements gilt jede gedeckte oder offene Fläche, die zum Parkieren eines Fahrzeugs geeignet und bestimmt ist.

³ Es berücksichtigt die Funktionalität des Verkehrsnetzes, die Bedürfnisse des Umweltund Ortsbildschutzes, der Wohnbevölkerung sowie des Gewerbes und der Industrie.

² Motorwagen sind Motorfahrzeuge mit mindestens vier Rädern. Ausnahmen sind gemäss Art. 10 VTS definiert. Leichte Motorwagen sind Motorwagen bis zu 3500 kg Gesamtgewicht, die übrigen sind schwere Motorwagen. Personenwagen sind leichte Motorwagen zum Personentransport gemäss Art. 11 VTS.

³ Zweiradfahrzeuge sind leichte Zweiräder, Motorräder und Roller. Zu den leichten Zweirädern gehören gemäss SN 640 060 Fahrräder (Velos) und Motorfahrräder (Mofas).

¹⁾ VSS Norm SN 640 022 Leistungsfähigkeit, Verkehrsqualität, Belastbarkeit, Qualitätsstufe E: Beurteilung des Verkehrszustandes: kritisch



⁴ Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen.

Art. 3 Zuständige Behörde

Der Gemeinderat oder die mit der Baubewilligung betraute Behörde setzt das Ausmass der Abstell- und Verkehrsflächen sowie die Ersatzabgaben in der Baubewilligung fest. Er verfügt in der Baubewilligung auch die Herabsetzung des Ausmasses der Abstell- und Verkehrsflächen, deren Aufteilung auf mehrere Grundstücke oder das Verbot ihrer Erstellung.

Art. 4 Mobilitätskonzepte

- ¹ Für Projekte mit einem Normbedarf von 50 oder mehr Abstellplätzen wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren unabhängig des Reduktionsfaktors ein Mobilitätskonzept verlangt.
- ² Für Projekte, die den Minimalwert an Abstellplätzen gemäss reduziertem Bedarf unterschreiten, wird in Planungs- und Baubewilligungsverfahren ebenfalls ein Mobilitätskonzept verlangt.
- ³ Mobilitätskonzepte zeigen Massnahmen auf, die den induzierten motorisierten Individualverkehr bezogen auf die Strassenkapazitäten reduzieren sowie die Benützung des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs fördern.
- ⁴ Mobilitätskonzepte müssen mindestens folgende Aspekte behandeln:
 - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeit
 - b) Analyse von IST-Zustand und Entwicklungen
 - c) Herleitung und Begründung der Anzahl Abstellplätze für motorisierte Fahrzeuge
 - d) Parkplatzbewirtschaftung
 - e) Massnahmen im Bereich MIV
 - f) Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs
 - g) Massnahmen zur Förderung des Veloverkehrs
 - h) Massnahmen zur Förderung des Fussverkehrs
 - i) Service-, Kommunikations- und Informationsmassnahmen
 - j) Monitoring
 - k) Massnahmen/Steuerungsmöglichkeiten, sofern die Ziele nicht erreicht werden

Art. 5 Ausfahrtsdosierung

- ¹ Der Gemeinderat kann im Planungsverfahren zusätzlich zu einer maximal zulässigen Zahl der Abstellplätze eine maximal zulässige Zahl der Fahrten festlegen.
- ² Ausfahrtsdosierungen müssen folgende Mindestinhalte aufweisen:
 - a) Ziel, Zweck und Zuständigkeiten
 - b) Verkehrsgutachten
 - c) maximal zulässige Fahrtenzahl im Zusammenspiel mit Abstellplatzangebot
 - d) Regelung Monitoring: z.B. Zählung Fahrten pro Tag durch Grundeigentümer und mind. Jährliche Berichterstattung an Baubehörde
 - e) Massnahmen und Steuerungsmöglichkeiten, sofern Ziele nicht erreicht werden.

³ Zur Einhaltung der maximal zulässigen Zahl der Fahrten legt die Gemeinde geeignete organisatorische oder verkehrliche Massnahmen sowie Abgaben fest.



II. ERSTELLUNG VON ABSTELLPLÄTZEN FÜR MOTORWAGEN

Art. 6 Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen

Soweit durch Bauten und Anlagen oder Teile davon Verkehr verursacht oder vermehrt wird, hat der Bauherr bei ihrer Errichtung, Erweiterung oder bei neubauähnlichen Umbauten in einzelnen Geschossen oder ganzen Gebäuden oder Zweckänderungen auf dem Baugrundstück Abstell- und Verkehrsflächen für Fahrzeuge der Bewohner, Beschäftigten, Besucher und Kunden zu erstellen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Kosten zumutbar sind.

Art. 7 Berechnung des Bedarfs

- ¹ Die Anzahl der Abstellplätze richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, der Lage, der Nutzung des Grundstücks und der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs sowie des Fuss- und Veloverkehrs.
- ² Bei der Errichtung von Bauten und Anlagen sowie bei neubauähnlichen Umbauten ist die Anzahl Abstellplätze nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.
- ³ Bei Erweiterungen und Zweckänderungen ist die Anzahl der zu erstellenden Abstellplätze aufgrund der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Nutzung nach Art. 8 und Art. 9 zu berechnen.
- ⁴Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird die Anzahl der Abstellplätze für jede Nutzungsart separat berechnet.
- ⁵ Die Erstellung von Abstellplätzen ist direkt an die Realisierung der dazugehörigen Nutzungen gebunden.

Art. 8 Berechnung des Normbedarfs an Abstellplätzen

- ¹ Als Normbedarf wird diejenige Anzahl Abstellplätze für Personenwagen bezeichnet, die notwendig ist, wenn bei einer Baute oder Anlage die Verkehrsbedürfnisse ausschliesslich mit privaten Verkehrsmitteln befriedigt werden müssen.
- ² Der Normbedarf richtet sich nach der Nutzungsart, der Nutzfläche, der Verkaufsfläche oder nach besonderen Erhebungen im Einzelfall gemäss nachfolgender Tabelle:



Nutzungsart Abstellplätze	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigte	Abstellplätze (A.) für Besucher oder Kunden
Wohnbauten:		
Einfamilienhaus	1 A. pro 100m ² Nutzfläche (NF) ²⁾	Keine zusätzlichen A.
Mehrfamilienhaus	1 A. pro 100m ² NF oder mind. 1 A. pro Wohnung	Zusätzlich 10 %
Industrie- / Gewerbebetriebe	1 A. pro 100m ² NF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.2 A. pro 100m ² NF, mind. 1 A. pro Betrieb
Dienstleistungsbetriebe		
Kundenintensive Betriebe	2 A. pro 100m ² NF, mind. 1 A. pro Betrieb	1 A. pro 100m ² NF
Übrige Betriebe	2 A. pro 100m ² NF, mind. 1 A. pro Betrieb	0.5 A. pro 100m ² NF
Verkaufsgeschäfte		
Kundenintensive Verkaufsgeschäfte	2 A. pro 100m ² Verkaufsfläche (VKF) ³⁾	8 A. pro 100m ² VKF
Übrige Geschäfte	1.5 A. pro 100m ² VKF	3.5 A. pro 100m ² VKF
Spezialnutzungen		
Gastbetriebe, Unterhaltungsstätten, Saalbauten, Schulen, Krankenhäuser, Sportanlagen, Betagtenzentren, Alterssiedlungen, weitere Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 281 ⁴⁾

Art. 9 Berechnung des tatsächlichen Bedarfs an Abstellplätzen

¹ Unter Berücksichtigung der Qualität des Fuss- und Veloverkehrs, der Erschliessungsqualität des öffentlichen Verkehrs, der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes und der Erstellungsschwierigkeit wird gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II, III, IV und V der Normbedarf reduziert. Der reduzierte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs.

²⁾ Nutzflächen umfassen die Haupt- und Nebenflächengemäss Anhang 1 Ziffer 8.2 der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).

3) Verkaufsflächen sind die dem Kunden zugänglichen Flächen, einschliesslich Bedienungs-, Pult-,

Gestell- und Auslagefläche

⁴⁾ VSS Norm SN 640 281 - 2013 Parkieren, Angebot an Parkfeldern für Personenwagen



	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden
Gebiet I	0 % - 40 %	0 % - 20 %	20 % - 40 %
Gebiet II	10 % - 60 %	10 % - 20 %	20 % - 40 %
Gebiet III	20 % - 80 %	20 % - 40 %	30 % - 50 %
Gebiet IV	20 % - 90 %	20 % - 60 %	40 % - 60 %
Gebiet V	40 % - 100 %	40 % - 80 %	60 % - 100 %

² Bei Projekten mit einem Normbedarf von weniger als 50 Abstellplätzen ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Baugesuchs festzulegen. Bei Projekten mit einem Normbedarf von 50 oder mehr Abstellplätzen ist die Anzahl Abstellplätze innerhalb der Minimal- und Maximalwerte im Rahmen des Mobilitätskonzepts herzuleiten und festzulegen. Bei Unterschreitung des Minimalwerts ist ebenfalls ein Mobilitätskonzept vorzulegen.

- a) die Leistungsfähigkeit des angrenzenden Strassennetzes es erfordert (Funktionalität des Verkehrsnetzes gemäss Art. 1 Abs. 4), oder
- b) für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet würden, oder
- c) ein Mobilitätskonzept für autofreie oder autoarme Nutzungen (unter dem Minimalwert gemäss Art. 9, Abs. 2) mit entsprechenden Massnahmen für eine sehr gute Erschliessung mit dem Fuss- und Veloverkehr und dem öffentlichen Verkehr sowie Massnahmen im Bereich Mobilitätsmanagement vorliegt oder
- d) wenn eine Mehrfachnutzung der Parkplätze nachgewiesen werden kann.

- a) Es werden Parkplätze unabhängig von einer Verpflichtung erstellt im Hinblick auf eine zukünftige Überbauung, als Gemeinschaftsanlage oder als öffentlich benutzbare Parkierungsanlage.
- b) Es entsteht ein zusätzlicher Parkplatzbedarf für Fahrzeuge, die ausschliesslich Betriebszwecken dienen. Als Betriebsfahrzeuge gelten für den Betrieb notwendige Fahrzeuge, die auf den Betrieb eingelöst sind, insbesondere Servicefahrzeuge.

Art. 10 Abstellplätze für Fahrzeuge von Gehbehinderten

Die Anzahl und Gestaltung der Parkplätze für gehbehinderte Personen richten sich nach der Schweizer Norm SN 521 500 über behindertengerechtes Bauen.

³ Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden am Ende der Berechnungen abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

⁴ Verkehrsflächen können als Abstellflächen angerechnet werden, sofern die Zweckbestimmung der Verkehrsflächen nicht beeinträchtigt wird und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist.

⁵ Der Gemeinderat kann den reduzierten Bedarf an Abstellplätzen weiter herabsetzen, die Abstellplätze auf mehrere Grundstücke aufteilen oder deren Erstellung ganz untersagen, wenn

⁶ Sofern es die örtlichen Verhältnisse und die bestehende Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zulassen und kein Widerspruch zu raumplanerischen Gesichtspunkten entsteht, kann der Gemeinderat zusätzliche Abstellplätze über dem zulässigen Maximalwert bewilligen, namentlich in folgenden Fällen:



Art. 11 Abstellplätze für schwere Motorwagen

Für schwere Motorwagen sind bei Bedarf besondere Abstellflächen zu erstellen.

Art. 12 Lage der Abstellflächen

Die Abstellflächen sind auf dem Baugrundstück zu erstellen. Wenn dies nicht möglich ist, dürfen sie auf einem in der Nachbarschaft liegenden Grundstück bereitgestellt werden, gegebenenfalls in einer Gemeinschaftsanlage. In diesem Fall hat sich der Bauherr darüber auszuweisen, dass zu Gunsten seines Grundstücks ein grundbuchlich sichergestelltes Recht zur dauernden und unbeschränkten Benützung der Abstellflächen besteht.

Art. 13 Geometrie und Gestaltung der Abstell- und Verkehrsflächen

- ¹ Die Geometrie der Verkehrsflächen richtet sich nach den technischen Anforderungen und den Erfordernissen der Verkehrssicherheit. Die Normen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) gelten als Richtlinie.
- ² Wo es nach den örtlichen Verhältnissen zweckmässig ist, sind die Abstell- und Verkehrsflächen zu begrünen und versickerungsfähig auszugestalten. Die Oberflächengestaltung von Abstell- und Verkehrsflächen richtet sich nach den Bestimmungen von Art. 7 und 8 BZV.
- ³ Bei grösseren Überbauungen, Mehrfamilienhäusern und bei Bauten mit grossem Verkehrsaufkommen kann verlangt werden, dass die Abstell- und Verkehrsflächen zu einem wesentlichen Teil in Sammelgaragen anzulegen sind, soweit es die örtlichen Verhältnisse erlauben.
- ⁴ Grossflächige offene Parkierungsanlagen von 30 oder mehr Parkplätzen sind nicht gestattet.

Art. 14 Sicherstellung der Benutzbarkeit

- ¹ Die bestehenden Abstell- und Verkehrsflächen sind ihrer Zweckbestimmung zu erhalten, soweit und solange dafür ein Bedürfnis besteht. Deren Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.
- ² Die in der Baubewilligung für bestimmte Benutzerkategorien vorgeschriebenen Abstellflächen sind für diese zu reservieren und entsprechend zu kennzeichnen.

III. ERSATZABGABEN

Art. 15 Voraussetzungen

Liegt die tatsächlich erstellte Anzahl an Abstellplätzen für Personenwagen unter dem gebietsweisen Minimum, ist eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten. Massgebend ist die Differenz zwischen dem Minimalbedarf und den tatsächlich erstellten Abstellplätzen.



Art. 16 Berechnung

¹ Für jeden fehlenden Abstellplatz ist die folgende Ersatzabgabe zu entrichten:

Gebiet I: Fr. 10'000.00 Gebiet II: Fr. 8'000.00 Gebiet IV: Fr. 6'000.00 Gebiet IV: Fr. 4'000.00 Gebiet V: Fr. 3'000.00

² Die Ansätze beruhen auf dem Stand des Schweizer Baupreisindexes von 104.7 Indexpunkten vom April 2015 (Oktober 2010 = 100). Verändert sich dieser Index um mehr als 5 Punkte, wird die Ersatzabgabe unter Berücksichtigung dieser Veränderung ab 1. Januar des folgenden Jahres vom Gemeinderat entsprechend angepasst.

Art. 17 Herabsetzung und Erlass

Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum, bei autofreien Nutzungen oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben herabsetzen oder erlassen.

Art. 18 Verwendung

Die Ersatzabgaben sind für Erstellung, Ausbau, Erneuerung, Unterhalt, Betrieb und Subventionierung von öffentlichen Abstell- und Verkehrsflächen für Personenwagen und Fahrräder sowie für die Förderung des öffentlichen Verkehrs zu verwenden.

Art. 19 Fälligkeit

¹ Die Ersatzabgaben sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Vollendung der Baute vor dem Bezug. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 Prozent geschuldet.

IV. ERSTELLUNG VON ABSTELLFLÄCHEN FÜR ZWEIRADFAHRZEUGE

Art. 20 Abstellflächen für leichte Zweiräder

² Der Gemeinderat kann vor Baubeginn die Sicherstellung der Ersatzabgaben verlangen.

¹ Für leichte Zweiräder sind in Eingangsnähe Abstellflächen bereitzustellen. Sie sind in der Regel zu überdachen und soweit möglich ebenerdig anzulegen. Das Ausmass der Abstellflächen richtet sich nach der Nutzungsart der Baute oder Anlage.

² Erforderliche Abstellplätze für leichte Zweiräder sind in der Regel auf dem Grundstück selbst und in Eingangsnähe zu erstellen.



Art. 21 Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder

¹ Der Bedarf an Abstellflächen für leichte Zweiräder berechnet sich anhand der folgenden Tabelle:

Nutzungsart	Abstellplätze (A.) für Bewohner oder Beschäftigt	Abstellplätze (A.) für eBesucher oder Kunden
Wohnen:	1 A. pro Zimmer	
Gewerbe / Industrie	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	0.5 A. pro 10 Arbeitsplätze
Verkaufsgeschäfte (ohne EKZ)		
Geschäfte des täglichen Bedarfs	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	2 - 3 A. pro 100 m ² VKF
Sonstige Geschäfte	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 100 m ² VKF
Dienstleistungen		
Kundenintensive Betriebe	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	min. 3 A. pro 10 Arbeitsplätze
Übrige Betriebe	min. 2 A. pro 10 Arbeits- plätze	0.5 - 2 A. pro 10 Arbeitsplätze
Gastgewerbe	min. 2 A. pro 10 Arbeitsplätze	1 A. pro 5 Sitzplätze
Übrige Nutzungen	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065	Normbedarf im Einzelfall gemäss SN 640 065

² Bruchteile von weniger als 0.5 Abstellplätzen werden abgerundet, jene von 0.5 und mehr Abstellplätzen werden aufgerundet.

³ Unter Berücksichtigung der Reduktion des Angebots an Autoabstellplätzen gemäss Art. 9 ergibt sich gemäss Übersichtsplan (Anhang) in den Gebieten I, II, III, IV und V zusätzlicher Bedarf an Veloabstellplätzen. Der erhöhte Bedarf an Abstellplätzen entspricht folgenden Prozentzahlen des Normbedarfs:

	Bewohner	Beschäftigte	Besucher / Kunden
Gebiet I	100 %	140 %	140 %
Gebiet II	100 %	140 %	140 %
Gebiet III	100 %	120 %	120 %
Gebiet IV	100 %	100 %	100 %
Gebiet V	100 %	100 %	100 %



⁴ Die Aufteilung der Abstellplätze in Kurzzeit- und Langzeitabstellplätze erfolgt nach SN 640 065⁵.

Art. 22 Bedarf an Abstellflächen für Motorräder und Roller

Für Motorräder und Roller sind an geeigneter Stelle ausreichend Abstellflächen bereitzustellen. Die Anzahl der Abstellflächen darf 10 % der für Personenwagen minimal erforderlichen Abstellplätze nicht unterschreiten.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 23 Strafbestimmung

Bei Widerhandlungen sind die Strafbestimmungen von § 100 StrG anwendbar.

Art. 24 Vollzug

Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Dieser kann Aufgaben delegieren.

Art. 25 Übergangsrecht

¹ Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Gemeinderat hängigen Verfahren sind nach bisherigem Recht zu entscheiden.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Kriens, Datum 2. Lesung zuständige Behörde

EINWOHNERRAT KRIENS

Präsident *Thomas Lammer*

Schreiber *Guido Solari*

_

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum.

⁵⁾ VSS Norm SN 640 065 Parkieren, Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen



Tabelle der Änderungen Reglements über die Abstell- und Verkehrsflächen auf privatem Grund (Parkplatzreglement) vom xxx

Nr. der Änderung	In Kraft seit	Betroffener Artikel	Art der Änderung	Alter Text	B+A Nr.
---------------------	---------------	------------------------	------------------	------------	---------